



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

15.02.2013

Aktenzeichen
1518 - I. 193/Staatsverträge
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Danielzig
Telefon: 0211 8792-240

Sitzung des Hauptausschusses am 30. \ 31.01.2013

Top 2: Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder

Anlg.:
2 (60-fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 31.01.2013 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 2. der Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder behandelt. Der Hauptausschuss hat in dieser Sitzung einen ergänzenden Bericht erbeten.

Einen Abdruck dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Hauptausschuss des Landtags übersende ich mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des Hauptausschusses weiterzuleiten. Je ein Exemplar der Vorlage ist zur Weiterleitung an den Ausschuss beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. Februar 2013

"Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder"

Inhalt

1	Auftrag	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Übermittlung der Schuldnerdaten	4
4	Zugriffsrechte	6
5	Das Registrierungsverfahren - öffentliche Stellen	6
6	Das Registrierungsverfahren - Bürgerinnen und Bürger	7
7	Das Registrierungsverfahren - Abdruckempfänger	8
8	Protokollierung von Zugriffen auf Schuldnerdaten.....	8
9	Anzahl der Zugriffe auf das Vollstreckungsportal	9

1 Auftrag

Der Hauptausschuss erörterte in seiner Sitzung vom 31.01.2013 den Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder.

Im Ergebnis hat der Hauptausschuss gebeten um

- einen (schriftl.) Bericht des JM zu den technischen Spezifikationen (Verschlüsselung, Datenübermittlung) sowie
- einen Sachstandsbericht nach einem Jahr des Inkrafttretens, insb. zu der Zahl der Zugriffe.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21. Februar 2013 steht der Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder erneut zur Beratung an.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 der Zivilprozessordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

Bei der programmtechnischen Errichtung des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wurden die unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen für den lesenden und \ oder schreibenden Zugriff der Vollstreckungsbehörden, der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Bürgerinnen und Bürger besonders berücksichtigt.

3 Übermittlung der Schuldnerdaten

Die Länder haben sich bei der Wahl eines bundeseinheitlichen Transportwerkzeugs für die Übermittlung von Schuldnerdaten auf das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP¹) verständigt. Bei der Übermittlung von Schuldnerdaten stellt das EGVP eine verschlüsselte Ende-zu-Ende-Verbindung durch Verwendung des OSCI-Transportprotokolls sicher.

OSCI-Transport ist ein Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten in einer auf das deutsche Signaturgesetz abgestimmten Sicherheitsumgebung. OSCI ist vor allem auf Kommunikationsanforderungen im E-Government der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten.

OSCI-Transport-Nachrichten haben einen zweistufigen „Sicherheitscontainer“. Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden vom Autor einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur der berechtigte Leser sie dechiffrieren kann. Die Nutzungsdaten werden vom Intermediär - eines vermittelnden Serversystems zur Gewährleistung der sicheren elektronischen Kommunikation - für

¹ vgl. www.egvp.de; die Software EGVP basiert auf dem OSCI-Client Governikus Communicator der Firma bremen online services GmbH & Co. KG (bos KG). In allen Bundesländern sowie beim Bund wird diese Software auf Seiten der teilnehmenden Gerichte etc. eingesetzt; bundesweit können Verfahrensbeteiligte (z. B. Unternehmen, Rechtsanwälte und Notare) damit Nachrichten übermitteln. Bisherige Anwendungsbereiche für das EGVP sind insbesondere das Mahnverfahren und das Handelsregister.

die Zwecke der Nachrichtenvermittlung benötigt, sie werden deshalb für den Intermediär verschlüsselt. Auf die Inhaltsdaten kann der Intermediär nicht zugreifen. Der Intermediär wird im besonders geschützten Bereich des Landesbetriebs IT.NRW betrieben. Oft wird hier vom „Prinzip des Doppelten Umschlages“ gesprochen: Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind wiederum in einen verschlüsselten Container eingebettet. Ein Angreifer kann wegen dieser Verschlüsselungen weder die Nutzungs- noch die Inhaltsdaten einsehen. Jeder Sicherheitscontainer (für Nutzdaten und Inhaltsdaten) erlaubt die digitale Signatur und die Verschlüsselung des jeweiligen Inhalts. Dadurch sind Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Nachrichten gewährleistet. Die Verwendung von EGVP ist sowohl für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als auch für die Vollstreckungsbehörden verbindlich vorgeschrieben.

Die Public-Key-Infrastruktur (PKI) innerhalb der OSCI-Kommunikationspartner ist durch das deutsche Signaturgesetz definiert. Der Besitz einer Signaturkarte mit einem qualifizierten Signaturzertifikat nach dem Signaturgesetz und einem Verschlüsselungszertifikat ist für die Ersetzung eines eigenhändig unterschriebenen Dokuments im Rahmen der OSCI-Kommunikation ausreichend. Die Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für den lesenden bzw. schreibenden Zugriff auf das Schuldner- bzw. Vermögensverzeichnis aus den besonders geschützten Bereichen der Vollstreckungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalens heraus ist nicht erforderlich. Die Autorisierung von Vollstreckungsbehörden erfolgt durch eine Maschinenzertifikatprüfung. Bei der elektronischen Übermittlung von Schuldnerdaten seitens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist in Nordrhein-Westfalen mindestens die fortgeschrittene Signatur zu verwenden, da diese Nutzergruppe in der Regel außerhalb der geschützten Behördennetze aus dem Internet heraus mit dem Vollstreckungsportal interagiert.

Jede Datenübertragung an das zentrale Vollstreckungsgericht wird automatisiert unverzüglich mit einer Eingangsbestätigung sowie einem Prüfprotokoll an den Absender quittiert.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- Absenderkennung des Einreichenden
- Betreff der Sendung
- Anzahl der Anhänge und / oder ihre Dateinamen
- das Ergebnis von Signaturprüfungen
- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach

Alle Datenübertragungen werden nach dem Eingang automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien werden nicht verar-

beitet und aus dem weiteren Geschäftsgang genommen. Der Absender der Datenübertragung wird entsprechend benachrichtigt.

4 Zugriffsrechte

Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber für die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten vorgesehenen Zugriffsrechte auf das zentrale Schuldnerverzeichnis und das zentrale Vermögensverzeichnis stellen sich wie folgt dar:

	Schuldnerverzeichnis	Vermögensverzeichnis
Vollstreckungsbehörden	x	x
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	x	x
Bürgerinnen und Bürger	x	
Abdruckempfänger	x	
Schuldner (nur auf die eigenen Daten nebst Zugriffsprotokollen)	x	x

5 Das Registrierungsverfahren - öffentliche Stellen

Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems SAFE (Secure Access to Federated e-Justice/e-Government). Auch die SAFE-Infrastruktur wird in einem besonders geschützten Bereich des Rechenzentrums des Landesbetriebs IT.NRW betrieben. Einlieferer müssen daher zwingend über ein EGVP verfügen. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an SAFE übertragen werden. Vollstreckungsbehörden legen für zur Einlieferung berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils ein gesondertes EGVP an, sofern nicht ein allgemeines EGVP Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechnigte Beschäftigte jederzeit auch nachträglich festgestellt werden kann.

Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Die Registrierung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rol-

lenberechtigung durch einen Identitätsadministrator bei dem dafür zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Die teilnehmenden Stellen sind darauf hingewiesen worden, dass sicherzustellen ist, dass das Zertifikat des EGVP nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

Die Berechtigung zur Einlieferung wird vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung geprüft. Die Berechtigungsprüfung erfolgt grundsätzlich mittels der SAFE-ID. Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mittels EGVP übermittelt.

6 Das Registrierungsverfahren - Bürgerinnen und Bürger

Auch bei der Registrierung von Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme in das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder wurde der Datenschutz besonders beachtet. Das Registrierungsverfahren kann über folgenden Online-Dialog des Vollstreckungsportals

<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>

aufgerufen werden und ist zweistufig ausgestaltet. Das heißt, dass sowohl die anzugebende E-Mailadresse als auch die Postanschrift des sich Registrierenden tatsächlich vorhanden sein müssen. Der Registrierende erhält im Anschluss an die Registrierung neben dem Passwortbrief eine E-Mail mit einem sogenannten Registrierungslink. Nur nach der Betätigung des Registrierungslinks und Eingabe des Passworts kann die Registrierung erfolgreich abgeschlossen werden. Sämtliche Daten sind vor unbefugtem Zugriff geschützt und alle Formulardaten werden über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens sind folgende Angaben zu machen:

- Name
- Vorname
- Namenszusatz
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Wohnort
- E-Mailadresse
- Postfach
- PLZ des Postfachs

Auch das Registrierungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger ist mit den zuständigen Stellen des Landesdatenschutzes der Länder frühzeitig abgestimmt worden.

7 Das Registrierungsverfahren - Abdruckempfänger

Zuständig für die Genehmigung zum Erhalt von Abdrucken zum laufenden Bezug ist nach § 882 g Abs. 1 ZPO der Leiter bzw. die Leiterin des Zentralen Vollstreckungsgerichts eines jeden Bundeslandes. Bereits heute bestehende Genehmigungen nach altem Recht gelten ab 2013 nur für den Altdatenbestand, der grundsätzlich noch bis Ende 2017 weitergeführt wird (Löschung der Einträge nach § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung nach fünf Jahren). Für den Bezug der Daten nach neuem Recht ist eine neue Genehmigung erforderlich.

Die Schuldnerdaten nach neuem Recht werden - sofern eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde - zum wöchentlichen Download im Vollstreckungsportal bereit gestellt. Hierfür ist neben einer Genehmigung des Zentralen Vollstreckungsgerichts auch jeweils eine Registrierung im Umfeld des Vollstreckungsportals erforderlich. Diese Registrierung erfolgt entsprechend der Registrierung der Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mittels des SAFE-Systems. Nach der erfolgreichen Genehmigung können die zugelassenen Abdruckempfänger mit der zur Verfügung gestellten Benutzerkennung und Passwort die bereit gestellten Schuldnerdaten abrufen.

8 Protokollierung von Zugriffen auf Schuldnerdaten

Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der SchuFV und § 7 Abs. 4 der VermVV.

Im Rahmen der technischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers war insoweit sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Revisionssicherheit). Mithin wird jeder Zugriff auf die Schuldnerdaten mit Datum, Uhrzeit, Identität der Einsicht nehmenden Person und dem Grund der Einsichtnahme gespeichert. Die Protokollierung erfolgt unabhängig davon, ob es sich bei dem Einsicht nehmenden um eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Behörde handelt. Die Protokolldaten werden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 SchuFV nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht. Der Schuldner erhält mit der schriftlichen Eintragungsnachricht eine eindeutige Schuldneridentifikationsnummer und ein Passwort, mittels derer er auf diese Protokolldaten lesend zugreifen kann. Mit diesem Schreiben wird der Schuldner gleichzeitig auf das Zeitfenster von 6 Monaten zur Einsichtnahme der Protokolldaten hingewiesen.

Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die von den Ländern zu verarbeitenden Schuldnerdaten ist im Rahmen der technischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers in einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit dem Landesdatenschutz NRW erreicht worden.

9 Anzahl der Zugriffe auf das Vollstreckungsportal

Eine Übersicht der Anzahl der Zugriffe auf das Vollstreckungsportal zum Stichtag 31.12.2013 wird Anfang des Jahres 2014 vorgelegt werden.

Der Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen


(Thomas Kutschaty)